

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. Juni 2013

über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

(EZB/2013/19)

(2013/361/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“), insbesondere auf Artikel 28.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss EZB/2008/24 vom 12. Dezember 2008 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind ⁽¹⁾ wurde festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen des Euro-Währungsgebiets“), verpflichtet waren, das Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) am 1. Januar 2009 einzuzahlen. Der Beschluss EZB/2008/24 wurde durch den Beschluss EZB/2010/27 vom 13. Dezember 2010 über die Einzahlung der im Zuge der Kapitalerhöhung der Europäischen Zentralbank erforderlichen Beiträge durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist ⁽²⁾ ergänzt.
- (2) Im Hinblick darauf, dass Kroatien am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beitrifft und seine nationale Zentralbank (NZB), Hrvatska narodna banka, sich dem Europäischen System der Zentralbanken anschließt, legt der Beschluss EZB/2013/17 vom 21. Juni 2013 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾ den Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) gemäß Artikel 29.1 der ESZB-Satzung fest und legt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die neuen Gewichtsanteile fest, die jeder Zentralbank der Union im Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).
- (3) Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 beträgt das gezeichnete Kapital der EZB 10 825 007 069,61 EUR.
- (4) Aufgrund der Erweiterung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB ist es erforderlich, einen neuen Beschluss der EZB zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2008/24 und des Beschlusses EZB/2010/27 mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zu verabschieden, in dem festgelegt wird, in welcher Form und in welcher Höhe

die NZBen des Euro-Währungsgebiets verpflichtet sind, das Kapital der EZB mit Wirkung vom 1. Juli 2013 einzuzahlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Höhe und Form des gezeichneten und eingezahlten Kapitals

Jede NZB des Euro-Währungsgebiets zahlt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 ihren gezeichneten Anteil am Kapital der EZB vollständig ein.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Beschlusses EZB/2013/17 festgelegten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung ist der Betrag des gesamten gezeichneten und eingezahlten Kapitals einer jeden NZB des Euro-Währungsgebiets in der folgenden Tabelle neben ihrem Namen aufgeführt:

NZB des Euro-Währungsgebiets	EUR
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	261 705 370,91
Deutsche Bundesbank	2 030 803 801,28
Eesti Pank	19 268 512,58
Central Bank of Ireland	120 276 653,55
Bank of Greece	210 903 612,74
Banco de España	893 420 308,48
Banque de France	1 530 028 149,23
Banca d'Italia	1 348 471 130,66
Central Bank of Cyprus	14 429 734,42
Banque centrale du Luxembourg	18 824 687,29
Central Bank of Malta	6 873 879,49
De Nederlandsche Bank	429 352 255,40
Oesterreichische Nationalbank	209 680 386,94
Banco de Portugal	190 909 824,68
Banka Slovenije	35 397 773,12
Národná banka Slovenska	74 486 873,65
Suomen Pankki	134 836 288,06

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2009, S. 69.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2011, S. 54.

⁽³⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

*Artikel 2***Anpassung des eingezahlten Kapitals**

(1) Da jede NZB des Euro-Währungsgebiets gemäß dem Beschluss EZB/2008/24 und dem Beschluss EZB/2010/27 bereits ihren bis zum 30. Juni 2013 geltenden vollständigen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB eingezahlt hat, überträgt jede von ihnen entweder einen zusätzlichen Betrag an die EZB oder erhält gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurück, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 aufgeführten Beträge ergeben.

(2) Alle Übertragungen gemäß diesem Artikel erfolgen gemäß dem Beschluss EZB/2013/18 vom 21. Juni 2013 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals⁽¹⁾.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Aufhebung**

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Der Beschluss EZB/2008/24 und der Beschluss EZB/2010/27 werden mit Wirkung vom 1. Juli 2013 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf den Beschluss EZB/2008/24 und Beschluss EZB/2010/27 gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Juni 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.